

## Entgeltordnung für die Schlosskirche

---

### § 1 Zweckbestimmung

Die Schlosskirche ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenberg. Sie dient als historische Sehenswürdigkeit dem Tourismus, dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt.

### § 2 Nutzung

- (1) Der Besuch der Schlosskirche steht grundsätzlich jedem frei. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Es wird Kunst und Geschichte den Besucher nahe gebracht, kulturelle Veranstaltungen durchgeführt und es erfolgt die Nutzung für das kirchliche Leben in der Gemeinde.
- (3) Die Nutzung der historischen Donat-Trost Orgel erfolgt auf Antrag. Für die Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung zu schließen. Nutzungsbedingung ist eine Organistenausbildung. Ausgeschlossen davon ist die Nutzung durch den Kantor, oder sein Vertreter, für Veranstaltungen der evangelisch lutherischen Kirchgemeinde Eisenberg.

### § 3 Entgelterhebung

- (1) Für die Besichtigung und Führungen in der Schlosskirche wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Nutzung der Schlosskirche für kulturelle Veranstaltungen wird in einer Nutzungsvereinbarung separat geregelt.

### § 4 Höhe der Entgelte

- (1) Für den Besuch der Schlosskirche werden folgende Entgelte erhoben:

- Erwachsene	2,00 €
- Kinder bis 12 Jahre und Schulklassen wird der Eintritt erlassen	
- Studenten und Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Auszubildende	1,00 €
- Kombikarte Museum Schlosskirche	3,00 €

- (2) Für die Durchführung einer historischen Führung:

- pro Person	2,00 €
- für Kinder bis 12 Jahre und Schulklassen sind die Führungen kostenlos.	

- (3) Für eine Sonderöffnung wird zusätzlich zum Eintritt ein Entgelt in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Nutzung der Donat-Trost Orgel wird ein Entgelt in Höhe von 25,00 € erhoben.

**§ 5**  
**Foto- und Videoaufnahmen**

- (1) Erlaubnis für Foto- und Videoaufnahmen zur privaten Nutzung 1,50 €
- (2) Für Foto- und Filmaufnahmen zum gewerblichen Zweck bedarf es der vorhergehenden Antragstellung und Genehmigung durch die Verwaltung.

Die Entgeltordnung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1. Januar 2007 tritt außer Kraft.

Eisenberg, den 15. Februar 2016



Götz Witkop  
1. Beigeordneter